

Karl Heinz Auer

Hochschulen für pädagogische Berufe in Österreich Profile und Kriterien abseits von Einzelinteressen



Dieser Beitrag gibt im Wesentlichen den Vortrag wieder, den der Autor am 15.12.2004 im Rahmen des Studientages an der Pädagogischen Akademie der Diözese Innsbruck in Stams gehalten hat. Die ppt-Präsentation ist auf unserer Homepage <http://www.stz-stams.tsn.at/> (unter Downloadzone/Studientag) abrufbar. Bezüglich der Erörterungen zur Forschung und möglichen Studienplanvarianten wird auf die ppt-Datei verwiesen. Die Ausführungen basieren auf den derzeit gesetzlichen Bestimmungen, verbindlichen internationalen Verpflichtungen und Vereinbarungen sowie einschlägigen Veröffentlichungen. Solitäre Perspektiven (Dienstgeber-Dienstnehmer, Standortfrage etc.) werden daher nur am Rande bzw. im Kontext des übergeordneten Themas angesprochen. Der Entwurf zum neuen PH-Gesetz wird von BM Gehrler am 14.02.2005 – nach Abfassung dieses Beitrages – vorgestellt.

Sehr geehrter Herr Direktor, werte Frau Direktor,
sehr geehrte Abteilungsleiter, liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bedanke mich herzlich für die Einladung, im Rahmen ihres Studientages zu Ihnen sprechen zu dürfen und freue mich über Ihr Interesse. Ich fühle mich geehrt, hier in Stams auf einem so kulturschwangeren Boden zu referieren. Die Bedeutung dieses Ortes liegt nicht nur in der mit der Kirche und dem Land Tirol so eng verknüpften Geschichte des Stiftes begründet, sondern auch in der wertvollen Arbeit, die Sie hier Tag für Tag für Schule und Gesellschaft leisten. Dafür möchte ich meinen Respekt und meine Anerkennung zum Ausdruck bringen.

Πάντα ῥεῖ – alles fließt

Heraklit von Ephesus hat schon im 4. Jahrhundert v.Chr. die Erfahrung des ständigen Werdens und Vergehens gemacht. In der Tat ist alles im Fließen. Das trifft im Besonderen auch auf den Bereich der Bildung zu. Der Blick auf die historischen Eckdaten der Bildung in der jüngeren Vergangenheit macht das deutlich. Sowohl die Pädagogische Akademie (PA) als auch die Pädagogische Hochschule (PH) steht im Kontext einer Reihe von bildungspolitischen Maßnahmen, die die letzten zehn Jahre geprägt haben. 1993 verabschiedet der Gesetzgeber das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG 1993) und das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG 1993). 1999 kommt es im Zuge der Schaffung eines kompatiblen

europäischen Hochschulraumes zu einer Vereinbarung von 29 Regierungen europäischer Länder, bekannt geworden als „Bologna Declaration on the European space for higher education“. Im gleichen Jahr beschließt der Nationalrat das Akademien-Studiengesetz (AStG 1999), im Jahr darauf tritt die Akademien-Studienordnung (AStO 2000) in Kraft. Die Schnelllebigkeit im Bildungsbereich, die wohl mit den rasanten Änderungen in der Gesellschaft einhergeht, zeigt sich daran, dass dem UOG 1993 nach nicht einmal zehn Jahren das neue Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) mit seinen weit reichenden Änderungen folgt. Das FHStG 1993 wird 2003 novelliert, eine kleinere Novellierung erfährt auch das AStG 1999 nach fünf Jahren.

Blick über den Tellerrand

Es lohnt sich, die Intentionen des Gesetzgebers im Bereich der angeführten Normen einer genaueren Überprüfung zu unterziehen, um daraus Position und Stellenwert der PH richtig beurteilen zu können.

Fachhochschulen: Die Ausbildung an Fachhochschulen definiert der Gesetzestext als Studiengänge auf Hochschulniveau, die einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen. Sie gewährleistet eine praxisbezogene Hochschulausbildung und zielt auf die berufliche Flexibilität der Absolventinnen und Absolventen. Bakkalaureatsstudiengänge dauern mindestens sechs Semester und schließen mit dem akademischen Grad eines Bakkalaureus / einer Bakkalaura ab. Darauf aufbauend werden Magisterstudiengänge in der Dauer von zwei bis vier Semestern angeboten, die mit dem akademischen Grad eines Magisters (FH) / einer Magistra (FH) abschließen. Jene, die die Ausbildung und den akademischen Grad eines Diplomingenieurs (FH) anstreben, müssen einen Diplomstudiengang in der Dauer von acht bis zehn Semestern erfolgreich absolvieren.

Universitäten: Das Bild der österreichischen Universitäten hat sich in den letzten zehn Jahren grundlegend geändert. Während das UOG 1993 die Universitäten unter Berücksichtigung alter Grundstrukturen bei gleichzeitiger Stärkung autonomer Einrichtungen auf eine neue organisatorische Basis stellt, will das UG 2002 den organisatorischen, studien- und personalrechtlichen Erfordernissen entsprechen, indem es die Autonomie und Selbstverwaltung der Universitäten und ihrer Organe normiert. Beamtete Universitätslehrer/innen sind damit zum Auslaufmodell geworden. Die Meinungen über die Güte dieses Gesetzes gehen weit auseinander: von „Weltklasse-Universitäten“ ist ebenso die Rede wie von „Zerstörung der Universitäten“.

Bologna als Rahmen

Die Bologna Declaration 1999 versteht sich als die gemeinsame Antwort auf vielfältige Herausforderungen im Rahmen von Bildung und Wissenschaft. Aufgrund des wachsen-

den Anteils transnationaler Bildung – nicht zuletzt bedingt durch den mit der Globalisierung im Zusammenhang stehenden Anstieg an Mobilität im Arbeitnehmerbereich – und wegen des Bedarfs an internationaler Kompatibilität unterzeichnen 29 europäische Regierungen die Bologna Declaration 1999. Die Unterzeichnerstaaten, darunter auch Österreich, verpflichten sich damit zur Schaffung eines kompatiblen europäischen Hochschulraums bis 2010. Dazu gehören Vergleichsrahmen für berufsqualifizierende Studienabschlüsse, Anrechnung von ECTS-kompatiblen Studienleistungen sowie die Förderung der europäischen Dimension im Qualitätssicherungssystem. „Bologna“ sieht als Abschlussrahmen vor: Kurzstudien („Certificate“, „Diploma“: 60-120 ECTS-Punkte), Erste Abschlüsse („Bachelor“: 180 ECTS-Punkte, „Advanced Bachelor“: 240 ECTS-Punkte) und Postgraduelle Abschlüsse („Postgraduate certificate“: < 60 ECTS-Punkte, „Masters“: 60-120 ECTS-Punkte, Doktorat/Ph.D.: ohne Leistungspunkte).

Und die Akademie-Institutionen?

Hier ist es das AStG, das durch die Akademisierung der Pflichtschullehrerausbildung und die Zusammenführung von Aus- und Fortbildung – letztere für die Lehrerinnen und Lehrer aller Schultypen – sowie die Integration von Pädagoginnen und Pädagogen für die Erwachsenenbildung einen Paradigmenwechsel darstellt. Unverkennbar fließen Elemente sowohl des FHStG als auch des UOG 1993 in das AStG ein. Der Bund schafft, so normiert § 1 AStG 1999, innerhalb von acht Jahren hochschulische Einrichtungen („Hochschulen für pädagogische Berufe“) mit organisations- und studienrechtlichen Regelungen entsprechend den für Hochschulen oder Universitäten üblichen Standards. Zu deren Verwirklichung wird gesetzlich sowohl das Zusammenwirken von Forschung und Lehre normiert wie auch die Bedachtnahme auf die besondere Situation der Kirchen und Religionsgesellschaften, die Zusammenarbeit mit der universitären Lehrerausbildung wie die Grundsätze von Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit. Studienabschlüsse an PH sind – anders als PA-Abschlüsse – akademische Grade, die mit dem dreigliedrigen Studiensystem an Universitäten kompatibel sein müssen. Im Ausbildungsbereich der PH muss daher entsprechend der Bologna- und Universitätskompatibilität nach einer Mindestdauer von sechs Semestern der Abschluss mit dem Bakkalaureat möglich sein, nach weiteren zwei bis vier Semestern das Magisterium und daran anschließend – in Zusammenarbeit mit Universitäten – das Doktorat. Darauf muss das Qualifikationsprofil der an PH Lehrenden und Prüfenden ebenso abgestimmt werden wie die organisations- und studienrechtlichen Maßnahmen.

Im Mittelpunkt: der Mensch

In all den vielen Fragen im Zusammenhang mit der PH, den Auseinandersetzungen um Standorte, Dienstrechtsfragen, in der Frage nach dem Verhältnis von universitärer und hochschulmäßiger Lehrerausbildung, in den damit verbundenen Sorgen und Ängsten, aber

auch Chancen und neuen Möglichkeiten, darf nicht vergessen werden, dass es der Mensch ist, der im Mittelpunkt all dieser Reformen steht. Ihm die für sein Leben und seinen Beruf notwendigen Kompetenzen und Grundlagen zu vermitteln ist Aufgabe der Ausbildung für pädagogische Berufe. Diesem Ziel haben sich alle Reformen unterzuordnen. Diejenigen, die von einer Krise in der Lehrerbildung sprechen, meinen – vielleicht unbewusst – das Richtige. Krise kommt von „κρίνειν: trennen, entscheiden“ und meint damit mehr den Ort der Weggabelung denn eine Situation der Ausweglosigkeit. Der soziale Wandel, der sich in der Gesellschaft vollzieht und sich in den persönlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler ebenso wieder spiegelt wie in den Bedingungen des Aufwachsens, des Lernens und in den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Schule, fordert die „Krise“ im Sinne von Entscheidung heraus. Maßstab ist nach wie vor das Paradigma der österreichischen Schule, wie es in § 2 Abs 1 SchOG normiert ist. Demnach hat die Schule an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten mitzuwirken, Wissen und Können zu vermitteln und zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis, zu politischer und weltanschaulicher Aufgeschlossenheit, zur Teilnahme am Wirtschafts- und Kulturleben zu erziehen. Diese Ziele haben Priorität gegenüber allen bildungspolitischen Engführungen und reduktionistischen Beschulungen, wie sie potenziell in all jenen Projekten lauern, die Bildung im Kontext empirischer Studien mechanistischer und funktionalistischer Prägung mit Fertigungsstandards gleichsetzen. Das Menschenbild, das sowohl den staatlichen Erziehungszielen als auch den Verfassungsnormen inhärent ist, beinhaltet den aristotelischen Ansatz vom Menschen als auf die Gemeinschaft bezogenes Wesen ebenso wie den Ansatz der Aufklärung und der Menschenrechte, die den Menschen als freies und autonomes Individuum verstehen. Bildungspolitische Reformen müssen sich an diesem Menschenbild orientieren.

Reformbedarf auf dem Weg zur PH

Eine der augenscheinlichsten Folgen des AStG ist die Zusammenführung der vielen Akademie-Institutionen zu Pädagogischen Hochschulen. Es darf nicht übersehen werden, dass es sich gerade im Bereich der Fortbildung um viele unterschiedliche und heterogene Institutionen handelt. Eingebunden in die PH ist es notwendig, deren Eigenart und Autonomie so gut es geht zu erhalten. Was die Anzahl, den Standort und die Trägerschaft betrifft, handelt es sich um politische Entscheidungen, wegen der vielen Institutionen in kirchlicher Trägerschaft auch in Kooperation mit der Kirche. Im Folgenden liegt das Hauptaugenmerk auf dem Bereich der Lehrerausbildung, die derzeit dual erfolgt, dh im Rahmen eines mindestens neun Semester dauernden Universitätsstudiums zuzüglich eines einjährigen Unterrichtspraktikums für Lehrerinnen und Lehrer an AHS und BMHS bzw. an Pädagogischen Akademien für Pflichtschulen (VS, ASO, HS und Polytechnische Schule) innerhalb von insgesamt sechs Semestern. Das Festhalten an dieser Dichotomie liegt nicht zuletzt in den un-

terschiedlichen Schultypen der Zehn- bis Vierzehnjährigen begründet. Durch die letzten PISA-Ergebnisse ist Bewegung in diese einst starren weltanschaulich geprägten Fronten gekommen. Es ist nicht auszuschließen, dass im Gesetzesentwurf für die neue PH diese Änderung schon zu spüren ist. Mittelfristig gehört die gesamte Ausbildung für pädagogische Berufe in *eine* Institution. Dabei ist nicht vordergründig entscheidend, ob diese Ausbildung an einer PH oder im Rahmen einer eigenen Fakultät an der Universität erfolgt. Beide Varianten haben Vor- und Nachteile.

Passé: verschulte PA

Mit dem AStG 1999 ist das Ende einer PA verbunden, die vielfach mehr Pflichtschule denn tertiäre Ausbildungsstätte ist. Historisch gewachsen und nicht zuletzt auch geprägt durch Lehrende, die selber ausschließlich „schulische“ Ausbildung erlebt haben, sitzt der Argwohn gegen Reformen tief, die den „gesicherten Boden der Schule“ verlassen. Schon jetzt entsprechen viele Studienpläne den Erfordernissen des AStG mit seiner Betonung von Eigenverantwortung, Wahlfreiheit und Wissenschaftlichkeit. Die Praxis sieht oft aber anders aus: statt studienplankonform Lehrveranstaltungen als Vorlesungen, Seminare, Übungen etc. in ihrem je eigenen und unterschiedlichen Charakter durchzuführen, wird „einheitlich unterrichtet“. Ein Studentenvertreter spricht gar von über 90 % Frontalunterricht. Studentinnen und Studenten – an PA bevorzugt mit dem substantivierten Partizip präsens „Studierende“ bezeichnet, was die genuine Tätigkeit der Studenten besonders hervorhebt – werden wie Schülerinnen und Schüler behandelt, was dazu führt, dass diese sich bald auch so verhalten: eher passiv abwartend denn forschend, studierend, aktiv. Schon die Sprache verrät es: Statt PA heißt es „Schule“, statt Lehrveranstaltung „Unterricht“, statt Seminarraum „Klasse“. Eigenverantwortliches Studium und Planung sowohl von Lehrveranstaltungen als auch von Inhalten und zeitlichen Ressourcen sind angesichts eines Stundenplankorsetts mit durchgehender Präsenzpflcht kaum möglich. Gerade darum geht es aber an den im AStG genannten hochschulischen Einrichtungen mit den für Hochschulen oder Universitäten üblichen Standards von Eigenverantwortung, Qualifikationsprofilen und Qualitätskriterien sowie adäquaten Studienplänen. So gesehen stellt die Hochschule für pädagogische Berufe einen Paradigmenwechsel par excellence dar.

Von der Schule zur Hochschule – Studentinnen und Studenten

Für Studentinnen und Studenten steht das eigenverantwortete und individuelle Studiendesign als neue Herausforderung und Chance im Mittelpunkt der PH. Anstelle eines starren Stundenplanes steht der selbsttätige Bildungserwerb durch mehr Wahlmöglichkeiten und die Wahrnehmung von Interessensschwerpunkten im Vordergrund. Durch die Reduktion der allgemeinen Präsenzpflcht und den Ausbau der eCampus-eLearning-Möglichkeiten wird Zeit für das individuelle Studium gewonnen. Derart kommt die PH auch berufstätigen Stu-

dentinnen und Studenten entgegen. Eigenverantwortetes Studium bedingt aber auch eigenverantwortete und individuelle Prüfungsplanung. Prüfungen auf Hochschul- und Universitätsstandard sind keine Lehrveranstaltungs-, sondern Fachprüfungen. An einer PH haben die Massen an Lehrveranstaltungsprüfungen keinen Platz mehr. Durch die Abschaffung der vielen Lehrveranstaltungsprüfungen zugunsten von deutlich weniger Fachprüfungen kommt es zu einer Aufwertung und Qualitätssteigerung der Prüfungen. Den individuellen Bedürfnissen der Studenten wird Rechnung getragen, weil sie sich entsprechend ihrem individuellen Tempo dann zur Prüfung anmelden, wenn sie die prüfungsrelevante Literatur, die schon jetzt in vielen Studienplänen zu Beginn eines Semesters mitgeteilt werden muss, beherrschen und sich nach bestandener Prüfung dem nächsten Schwerpunkt widmen können.

Von der Schule zur Hochschule – Lehrende

In Bezug auf die Lehrenden bedeuten die gesetzlich normierten Hochschul- oder Universitätsstandards eine Klärung der Qualitätskriterien zur Lehr- und Prüfungskompetenz. Im Anhang zum Beamtendienstrechtgesetz (BDG) ist schon jetzt für die LPA-Verwendung neben hervorragender Praxiserfahrung, Hochschulstudium und Doktorat die wissenschaftliche Tätigkeit, belegt durch Publikationen, Voraussetzung. Das ist, wenn man so will, eine Form von Habilitation, die allerdings durch die praktische Handhabung ad absurdum geführt worden ist. An einer PH kommt der Qualifikation der Lehrenden, der Lehr- und Prüfungskompetenz, eine zentrale Rolle zu, nimmt man die gesetzlich normierten Standards ernst. Für allfällige Einstufungen in ein neu zu schaffendes Dienstrecht können neben den erworbenen Abschlüssen vor allem auch die Veröffentlichungen der vergangenen Jahre hilfreich sein. Ein objektivierbares Verfahren ist in diesem Kontext unabdingbar. Als minimale Faustregel gilt, dass, wer andere lehrt, selber mindestens eine Stufe über jenem Niveau stehen muss, auf das hin er ausbildet. Mittelfristig ist eine Habilitation oder ein Äquivalent Voraussetzung für die Lehr- und Prüfungskompetenz an PH. Methodik und Didaktik sind sachgerecht und sinnvoll zu integrieren.

Zur Lehr- und Prüfungskompetenz gehört aber auch die Verbindung von Forschung und Lehre, wie sie das AStG normiert. Der/die Lehrende hat überliefertes Wissen ebenso zu vermitteln wie selbst Erforschtes. Die reine Wiedergabe von Inhalten, die andere erforscht und erarbeitet haben, ist zu wenig. Er/sie muss darüber hinaus aktuelle Entwicklungen des Fachbereiches nicht nur kennen und mit eigenen Forschungsansätzen in Beziehung setzen, er/sie muss sie auch vermitteln können. Hier ist auch die Fähigkeit zu nennen, Lehrveranstaltungen studienplankonform als Vorlesung, Seminar usw. zu gestalten, ebenso gehören die Diskursfähigkeit und die Publikationstätigkeit zu diesem zentralen Kompetenzbereich. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, ist es unerlässlich, dass die Forschungsarbeit und die Erfüllung der Hochschulaufgaben in der Lehrverpflichtung ausrei-

chend berücksichtigt werden. Eine Lehrverpflichtung für PH-Professorinnen und -Professoren von acht bis zehn Semesterwochenstunden wäre den gesetzlich normierten Hochschul- und Universitätsstandards adäquat.

Von der Schule zur Hochschule – Leitung

Mit dem Abschied von der „verschulten“ PA ist auch der Abschied von einem Direktionsverständnis alter Prägung verbunden. Hochschul- und Universitätsstandards setzen in Bezug auf die Leitung neue Maßstäbe. Aus Gründen des Ansehens oder der Macht ist es niemandem zu empfehlen, die Position eines PH-Rektors / einer PH-Rektorin anzustreben. „Macht ist süß und macht besoffen“, hat Reinhold Stecher einmal gesagt. Dass Macht korumpiert, ist eine alte Weisheit. Und niemand ist mehr gefährdet ihr zu unterliegen, denn jemand, der Angst hat sie zu verlieren oder jemand, der sie nicht hat und ihr nachläuft. Daher sind Macht und Ansehen die falschen Motive, um einer PH vorzustehen.

Die neuen PH-Standards setzen für den Rektor / die Rektorin eine Persönlichkeit voraus, die über hervorragende und überdurchschnittliche Qualifikationen und Qualitäten verfügt und das Vertrauen des Lehrkörpers und der Bediensteten *aller* Abteilungen der PH wie des Ministeriums genießt. Dazu gehört, nicht zuletzt angesichts der akademischen PH-Bildung und der vielen Akademikerinnen und Akademiker im Bereich der Fortbildung eine ausgewiesene wissenschaftliche Kompetenz in Form einer Habilitation oder eines Äquivalents. Aufgrund der gesetzlich normierten Verbindung von Forschung, Lehre und Praxis sowie der unterschiedlichen Schultypen, an denen die Aus- und Fortzubildenden der PH arbeiten, sind für den Rektor / die Rektorin hervorragende Leistungen im Bereich des früheren eigenen Unterrichts in möglichst vielen Schultypen und Ebenen (APS, AHS, BMHS, Erwachsenenbildung, Universität) ebenso unerlässlich wie hervorragende Leistungen in der Lehrerausbildung und -fortbildung. Juristische Kompetenz, Managementkompetenz, Führungskompetenz und Repräsentationsfähigkeit sind weitere unabdingbare Voraussetzungen, um dieser wichtigen Position und den Erfordernissen der PH zu entsprechen. Teilkompetenzen sind zu wenig. Denn wie soll jemand, der nur mit *einem* Segment der PH vertraut ist, das Gesamte der PH im Blick haben, geschweige denn leiten und weiterentwickeln können? Idealerweise wird der Rektor / die Rektorin gewählt, und zwar von einem Gremium, das die Mitsprache der von der Leitungstätigkeit direkt Betroffenen sicherstellt. Eine klare Umschreibung der Handlungskompetenzen und ihrer Grenzen ist ebenso notwendig wie auch die zeitlich begrenzte Funktionsdauer von ca. vier Jahren, wie es den Hochschul- und Universitätsstandards entspricht. Ähnliches gilt mutatis mutandis für die Leiter / Leiterinnen der PH-Abteilungen bzw. Departments.

Von der Schule zur Hochschule – Verwaltung

Die Verwaltung muss in Folge von AStG und PH-Gesetz an jene geänderten Situationen adaptiert werden, die der neuen PH eigen sind. Durch Immatrikulations- und Inskriptionsverwaltung, Prüfungsorganisation und –verwaltung, deren unerlässliche Umstellung auf ein EDV-System ähnlich dem der Universitäten, durch die Verwaltung aller PH-Ressourcen kommt auf diesen Bereich ein nicht unerheblicher Reformschub zu. Wichtig sind dabei die Grundsätze, an denen sich Verwaltung immer zu orientieren hat: eine Hochschulverwaltung muss dienstleistungsorientiert, menschenfreundlich, professionell und effizient sein. Die Verwaltungsarbeit nach diesen Grundsätzen trägt wesentlich zum Wohlbefinden aller an der PH Tätigen bei und ist auch ein stabilisierender Faktor nach innen und ein einladendes Signal nach außen.

Von der Schule zur Hochschule – Studienpläne

Die Neuschaffung der Studienpläne gehört zum Kernbereich der Reformen, die mit dem Weg zur PH verbunden sind. Sie nehmen eine Schlüsselstellung ein und haben direkte Auswirkungen auf alle PH-Bereiche. Im Rahmen der Determinanten des PH-Gesetzes und der Begleitverordnungen setzen die Studienpläne den Willen des Gesetzgebers vor Ort um. Im Rahmen dieser Ausführungen wird nur auf den Bereich der Lehrerausbildung Bezug genommen, und natürlich können nur einige Eckpunkte ansatzweise genannt werden, die mit den Hochschul- und Universitätsstandards korrelieren.

Individuelle Fahrpläne

Studienpläne nehmen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Abschied vom „Klassenverband“, in den man zu Beginn des Studiums ein- und am Ende in gleicher Weise mit *einer* großen Feier aussteigt – zugunsten einer individuellen Planung des Studiums. Studienpläne müssen daher durch Förderung der Angebotsvielfalt die schon im AStG normierten Wahlmöglichkeiten ausbauen. Wann Studentinnen und Studenten welche Lehrveranstaltung absolvieren und wann sie welches Fach abschließen, ist einerseits durch den Studienplan, andererseits durch das individuelle Tempo und die individuelle Schwerpunktsetzung der Studentinnen und Studenten bedingt. Voraussetzung dafür ist ua die dem Lehrveranstaltungscharakter entsprechende Durchführung der Vorlesungen, Seminare, Übungen, Privatissima (für die Betreuung der Diplomanden) uäm. nach einem je nach Lehrveranstaltungstyp und Fachgebiet geeigneten zeitlichen Rahmen. So haben sich zB 45-Minuten-Vorlesungen und 90-Minuten-Seminare (durch das gesamte Semester hindurch) als für die Sache und die Beteiligten besonders geeignet erwiesen. Wenn Vorlesungen als Vorträge konzipiert sind, die in die Grundlagen und in Teilbereiche des Faches einführen, und Seminare im Wesentlichen ein Forum für die Studentinnen und Studenten sind, in denen sie ihre Recherchen und

Ergebnisse zu bestimmten Themen und Fragestellungen präsentieren und zur Diskussion stellen, wenn Übungen wirklich *Übungs*charakter haben und das Tun der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Mittelpunkt steht, ist für den „Unterricht“ alter Prägung schon von daher kein Platz mehr.

Um die studentischen Wahlmöglichkeiten und Schwerpunktsetzungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, die einzelnen Fächer so zu setzen, dass sie einem der Studienabschnitte zugeordnet sind und innerhalb dieser in kurzer Zeit absolviert werden können. So ist es denkbar, dass zB zwei der humanwissenschaftlichen Fächer einen Schwerpunkt im ersten Studienabschnitt darstellen und am Ende des zweiten Semesters auch abgeschlossen werden können. Analoges gilt für die anderen Fächer in den jeweiligen Abschnitten. So genannte Hauptfächer (in den Fachwissenschaften der HS-Ausbildung) könnten in Teilbereichen dem ersten, in anderen Teilbereichen dem zweiten Abschnitt zugeordnet werden. Im Allgemeinen ist aber zu vermeiden, dass sich die Fächer an der PH durch alle Semester hinziehen. Das entspräche mehr der „Schule“ denn der Hochschule.

Als Mindeststudiendauer für das Bakkalaureat gelten in Analogie zur Bologna Declaration und zum dreigliedrigen Universitätssystem sechs Semester. Um der Gefahr einer Hochschule zweiter Klasse entgegenzuwirken, ist es unabdingbar, dass an der PH entsprechend der Bologna Declaration nach dem Bakkalaureat auch weitere akademische Grade erworben werden können, wenn die personellen Ressourcen gegeben sind.

Abwertung der Präsenzpflcht

Die vornehmste Pflicht von Studentinnen und Studenten ist das Studium. Um dieses zu ermöglichen, muss der Studienplan entsprechende Rahmenbedingungen schaffen. Wenn alle Lehrveranstaltungen ohne Unterschied präsenzpflchtig sind, bleibt für die Hauptaufgabe, das persönliche Studium, kaum Zeit. In der Folge kommt es zu einer Reduktion auf das in den Lehrveranstaltungen Gehörte, von dem man aber wiederum aufgrund der beschränkten Aufnahmefähigkeit nur einen Teil auf- bzw. wahrnimmt, und letztlich zu einer Verflachung der Inhalte. Es mangelt an Zeit und Energie, um das Dargebotene zu hinterfragen und zu vertiefen. Es fehlt die Zeit für das Studium. Daher ist es für die PH erforderlich, die Präsenzpflcht radikal einzuschränken auf einige klar ausgewiesene Lehrveranstaltungen. So kann der Student / die Studentin in Eigenverantwortung je nach Interesse und individueller Studienplanung Schwerpunkte setzen. Dadurch werden Eigeninitiative und eigenverantwortliches Studium gefördert, letztlich die Persönlichkeit gestärkt.

Aufwertung der Prüfungen

Es wurde schon vorher erwähnt, dass die vielen Lehrveranstaltungsprüfungen, wie sie die PA alter Prägung kennt, an einer PH keinen Platz haben. Nicht die physische Anwesenheit soll Teil oder Grundlage einer Beurteilung sein, sondern das bei der Prüfung objektiv Erbrachte. Die an PA vielfach feststellbare Reduktion der Notenskala auf Sehr gut und Gut dürfte ein Ergebnis der überproportionalen Präsenzpflcht sein. Anstelle der vielen Einzelprüfungen treten in der Hochschule wenige, dafür aber gehaltvolle Fachprüfungen, die Teil der Diplomprüfung sind. Die Notenskala ist je nach Leistung des Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin anzuwenden. Durch diese Prüfungsaufwertung, mit der auch die ausgewiesene Prüfungskompetenz des Prüfers / der Prüferin korreliert, erübrigen sich auch die Schwellenprüfungen vom ersten zum zweiten Studienabschnitt. Umgekehrt ist im zweiten Abschnitt ein Student / eine Studentin erst dann berechtigt zu studieren, wenn er die Erfordernisse des ersten Abschnittes zur Gänze erfüllt hat. Der Studienplan muss dazu die entsprechenden machbaren Rahmenbedingungen schaffen.

In diesem Zusammenhang sind auch die so genannten „Vertiefungsgebiete“ ersatzlos zu streichen. Diese haben im PA-System vielfach dazu geführt, dass Studentinnen und Studenten zwar im ausgewählten Teilgebiet gut auf Diplomprüfungen vorbereitet sind und durch die Einschränkung der Fragestellung auf das vereinbarte Teilgebiet auch bestens benotet werden. Das Wissen außerhalb der vereinbarten „Vertiefungsgebiete“, Grundlagenwissen ebenso wie größere Zusammenhänge, ist aber nicht oder nur unzulänglich gegeben. Das entspricht weder dem Wesen einer Prüfung im Allgemeinen noch dem einer Diplomprüfung im Besonderen. Für die Schaffung von Hochschulstandards im Prüfungswesen ist die Streichung dieser Unsitte unabdingbar. An deren Stelle treten an einer PH klar definierte Anforderungen und Literaturangaben, an denen sich die Prüfungskandidatinnen und –kandidaten verlässlich orientieren können. Für Interessenten könnten anstelle der früheren Betreuung von Vertiefungsgebieten auch Repetitorien angeboten werden, die den Diplomanden die Vorbereitung auf die Prüfung erleichtern. Damit werden nicht nur Prüfungen aufgewertet und dem Hochschul- bzw. Universitätsstandard angepasst, es fördert auch Erfolgserlebnisse, wenn Studentinnen und Studenten Prüfungen bestehen, deren Fragestellungen sie nicht schon vorher wissen.

Nach Ablegung der letzten Fachprüfung ist, soweit auch die anderen Voraussetzungen (Praxis, Diplomarbeit) erfüllt sind, das Studium abgeschlossen. Kommissionelle Prüfungen sind nicht unbedingt erforderlich, wenn erst einmal die Qualität der Fachprüfungen stimmt. Ebenso kann an der PH auch auf die Defensio der Diplomarbeit vor einer Kommission verzichtet werden, wenn durch die neue Qualität der Fachprüfungen und die Gutachten die Qualität der Diplomarbeit auf Hochschulniveau sichergestellt ist.

„Das Gute behaltet“

Das berühmte Pauluswort: „Prüft alles, das Gute behaltet!“ wäre durchaus auch ein Motto für den derzeitigen Umbruch in der Ausbildung und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer. Nicht alles, was an den derzeitigen Lehrerbildungsinstitutionen geschieht, ist reformbedürftig. Der erwähnte „schulische“ Charakter an PA steht auch in Zusammenhang mit einem Klima, das das Gemeinschaftliche mehr betont und fördert, als dies in Hochschulen und Universitäten üblich ist. Andererseits steht die Frage der Hochschulwerdung nicht zur Disposition. Diese Entscheidung hat der Gesetzgeber schon gefällt. Im Rahmen der gesetzlichen Determinanten wird es aber Möglichkeiten geben, dem Pauluswort zu folgen.

Meinen Ausführungen lag die Intention zugrunde, Schlussfolgerungen und Konsequenzen auf Basis der derzeitigen gesetzlichen Situation aufzuzeigen, ohne Beeinflussung von Einzelinteressen welcher Art auch immer. Es wird sich zeigen, ob das neue PH-Gesetz noch in dieser Legislaturperiode vom Parlament beschlossen werden kann, oder ob die künftige Lehreraus- und -fortbildung erst in der XXIII. Gesetzgebungsperiode – je nach Wahlergebnis vielleicht auch mit anderen Vorzeichen und Rahmenbedingungen – einer gesetzlichen Beschlussfassung zugeführt wird. Wie immer auch, es wird entsprechender Übergangsregelungen bedürfen. Dienstrechtliche Ängste sind, zumal für Kolleginnen und Kollegen in einem pragmatischen oder langjährigen VBG-Verhältnis, nicht notwendig. Es empfiehlt sich aber, ständig an den eigenen Qualifikationen zu arbeiten, um einen guten und konstruktiven Beitrag für die neue Hochschulinstitution leisten zu können, wie immer diese konkret aussehen mag.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Zum Autor:

Karl Heinz Auer, Mag.phil. Mag. et Dr.theol., Mag. et Dr.iur., geb. 1952, ist Professor an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Tirol und Mitglied des Forschungsausschusses der BLK/PA.

Gastvorträge und Lehraufträge unter anderem an der Catholic University of America in Washington DC/USA, am „Innsbruck Program“ der University of Notre Dame, Indiana/USA, an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und (im Sommer 2006) an der Jnana-Deepa Vidyapeeth University in Pune/Indien sowie weiteren Bildungseinrichtungen.

Habilitationsschrift zum Thema „Das Menschenbild als rechtsethische Dimension der Jurisprudenz“, Wien (LIT) 2005.

